

Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale)

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen, sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA Nr. 32/2003 S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt „Nienburg (Saale)“ in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen sowie Nebenfahrbahnen die dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen die grundsätzlich dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die grundsätzlich dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der üblichen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der üblichen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der üblichen Straßenfläche abgegrenzt sind;

- g) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle dagegen nicht Schubkarren und Handwagen, Kinderwagen, Rodelschlitten, und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- h) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- 1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach, eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- 2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- 3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- 4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Stamm, Äste und Zweige sich nicht ausschließlich über Privatgrundstücke befinden), Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- 5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- 6) Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Stadt Nienburg (Saale) gestattet.
- 7) Es ist untersagt,
 - a) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- c) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdrecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - d) auf Straßen und Anlagen Fahrzeuge aller Art zu reinigen.
 - e) auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern.
 - f) sich in öffentlichen Brunnen oder Becken zu waschen, darin zu baden oder das Wasser zu verschmutzen.
 - g) mit Fahrzeugen Grünflächen und Anlagen zu befahren oder abzustellen.
- 8) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern zu sichern.

§ 3 Verunreinigungen

- 1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
- 2) Wer Verunreinigungen verursacht oder zu vertreten hat, muss unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, andernfalls kann die Stadt Nienburg (Saale) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
- 3) Wer Waren zum sonstigen Verzehr anbietet, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen, rechtzeitig zu entleeren und alle verursachten Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4 Anpflanzungen

- 1) Anpflanzungen einschließlich Wurzeln, Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m freigehalten werden.
- 2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,80m hochgehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15m weit reichen.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- 1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- 2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV- fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 - c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- 3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- 4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- 5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6 Tierhaltung

- 1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

- 2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- 3) In Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf dem Marktplatz ist es untersagt, Tiere frei umherlaufen zu lassen. Auf Sport- und Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Auf allen anderen, nicht genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Tiere rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen oder Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass das Tier Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder die Tiere einander anfallen. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Die Regelungen des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.
- 4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen. Bei Verunreinigung ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- 5) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

§ 7 Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurft verrichten oder Erbrechen gefährdet werden.

§ 8 offene Feuer im Freien

- 1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuer einschließlich Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen, sowie Feuerschalen. Ausnahmen für die Unterhaltung von Oster- Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Nienburg (Saale). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- 2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- 3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

§ 9 Eisflächen

- 1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- 2) Es ist verboten,
 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10 Anzeigepflicht für Öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen

- 1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat diese bei der Stadt Nienburg (Saale) mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung anzuzeigen.
- 2) In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart oder Art der Lautsprecherdurchsagen und die Zahl der voraussichtlich, zu erwartenden Gäste aufzuführen.
- 3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z.B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung usw.), die Anzeige nach Gaststättengesetz Sachsen-Anhalt fristgerecht getätigt hat oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist.

§ 11 Hausnummern

- 1) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Nienburg festgesetzten Hausnummer zu versehen.
Die Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
Das gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- 2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind diese als Kleinbuchstaben anzufügen. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sicht- und lesbar sein.
- 3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar bleibt.
- 4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,

- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Seite liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- 5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 12 Ausnahmen

Die Behörde kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Diese Ausnahmen sollen schriftlich beantragt und erteilt werden. Sie sind auf Verlangen der Sicherheitsbehörde oder der Polizei vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 2 Abs. 1 an Gebäuden, die unmittelbar an der Straße liegenden Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf den Dächern liegende Schneemassen nicht entfernt oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen trifft und somit eine Gefahr für Personen und Sachen bildet,
 - 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände, sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt und Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in eine Höhe unterhalb von 2,50m über dem Erdboden,
 - 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an der Straße befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat, solange sie abfärben,
 - 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermeldern, Brunnen, Denkmäler, Bäume (deren Stamm, Äste und Zweige sich nicht ausschließlich über Privatgrundstücke befinden), Kabelverteilerschränke und

sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ohne Benutzung öffnet oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden,
6. § 2 Abs. 6 ohne Genehmigung Wohnwagen und Zelte in öffentlichen Anlagen auf- oder abstellt,
7. § 2 Abs. 7a) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
8. § 2 Abs. 7b) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet,
9. § 2 Abs. 7c) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdreckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
10. § 2 Abs. 7d) auf Straßen und Anlagen Fahrzeuge aller Art reinigt,
11. § 2 Abs. 7e) auf Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder sonst wie verändert,
12. § 2 Abs. 7f) sich in öffentlichen Brunnen und Becken wäscht, darin badet oder das Wasser verschmutzt,
13. § 2 Abs. 7g) mit Fahrzeugen Grünflächen und Anlagen befährt oder diese abstellt,
14. § 2 Abs. 8 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen von Balkonen oder Fensterbrettern sichert,
15. § 3 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt,
16. § 3 Abs. 2 Verunreinigungen verursacht oder zu vertreten hat und diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt,
17. § 3 Abs. 3 Waren zum sonstigen Verzehr anbietet und keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufstellt, diese nicht rechtzeitig entleert, nicht alle verursachten Rückstände einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt,
18. § 4 Abs. 1 Anpflanzungen einschließlich Wurzeln, Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen beeinträchtigt und diese nicht beseitigt und den Verkehrsraum über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m nicht freihält,
19. § 4 Abs. 2 Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen höher als 0,80m, gemessen

von der Straßenkante an, hochhält und das Sichtfeld von beiden Seiten nicht 15m weit reichen lässt,

20. § 5 Abs. 1 während der Ruhezeiten an den Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und für Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung sorgt, insbesondere
 - beim Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV- fallen, besonders von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 - durch das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 - durch den Betrieb und durch Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumenten,
21. § 5 Abs. 4 innerhalb geschlossener Ortschaften, in den Fällen, in den das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Stellplätze keine Anwendung finden, bei der Nutzung und den Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch nicht unterlässt, insbesondere bei der Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren,
22. § 5 Abs. 5 beim Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört,
23. § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere hält und in der Öffentlichkeit führt, sodass die Allgemeinheit gefährdet ist,
24. § 6 Abs. 2 als Tierhalter und mit der Führung und Pflege beauftragte Person nicht verhütet, sodass das Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt,
25. § 6 Abs. 3 in Grün- und Erholungsanlagen, sowie auf dem Marktplatz, Tiere frei umherlaufen lässt, auf Sport- und Spielplätze Tiere mitnimmt und auf allen anderen, nicht genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage Tiere nicht rechtzeitig ansteht, wenn ihnen Personen oder Tiere begegnen,
26. § 6 Abs. 4 als Tierhalter und mit der Führung und Pflege beauftragte Person nicht verhütet, wenn das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
27. § 6 Abs. 5 innerhalb des Stadtgebietes wildlebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
28. § 7 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurft verrichten oder Erbrechen gefährdet wird,
29. § 8 Abs. 1 das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder andere Feuer einschließlich Flämmen ohne Genehmigung durch die Stadt Nienburg (Saale) durchführt,

30. § 8 Abs. 2 zugelassene Feuer im Freien durch eine nicht erwachsene geeignete Person beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt lässt und beim Verlassen die Feuerstelle nicht ablöscht,
31. § 8 Abs. 3 beim Abbrennen von Feuern kein trockenes, naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft belästigt,
32. § 9 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
32. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
33. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Löcher in das Eis schlägt, bohrt oder Eis entnimmt,
34. § 10 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführung oder Lautsprecherdurchsagen durchführt ohne diese mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung bei der Stadt Nienburg (Saale) angezeigt zu haben,
35. § 10 Abs. 2 in der Anzeige den Namen und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musik Art oder Art der Lautsprecherdurchsagen und die Zahl der voraussichtlich, zu erwartenden Gäste nicht aufführt,
36. § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seine bebauten Grundstücke nicht mit der von der Stadt Nienburg (Saale) festgesetzten Hausnummer versieht,
37. § 11 Abs. 2 als Hausnummer keine arabischen Zahlen verwendet, bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben, diese nicht in Kleinbuchstaben anfügt und die Hausnummer von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, nicht sicht- und lesbar macht,
38. § 11 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht lässt und die alte Hausnummer nicht rot durchkreuzt, obwohl er eine neue Hausnummer durch Festlegung erhalten hat,
39. § 11 Abs. 4a) die Hausnummern nicht neben oder über dem Hauseingang anbringt, wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt,
40. § 11 Abs. 4b) die Hausnummern nicht an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anbringt, wenn der Hauseingang an der Seite oder der Rückseite des Gebäudes liegt,
41. § 11 Abs. 4c) die Hausnummern nicht an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anbringt, wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an der anderen als der bestimmungsmäßigen Seite liegt,
42. § 11 Abs. 4d) bei mehreren Eingängen nicht jeden Hauseingang mit einer Nummer versieht,
43. § 11 Abs. 4e) die Hausnummer eines Gebäudes, welches mehr als 5m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, nicht an der Straße neben dem Zugang oder der Zufahrt anbringt,
44. § 11 Abs. 5 als Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigter kein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der

Einmündung des Weges anbringt, wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, aber nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen sind.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Nienburg (Saale) in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Nienburg (Saale) vom 01.02.2011 außer Kraft.

Nienburg (Saale), den

gez. Falke
Bürgermeisterin

(Siegel)